

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 1997

Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 23 02 Titel 836 02, 836 04 und 836 05 – Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland

- an Einrichtungen der Weltbankgruppe
(Internationale Entwicklungsorganisation – IDA)**
- am Kapital der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB) und am Afrikanischen
Entwicklungsfonds (AfDF)**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Oktober
1997 – II D 4 – WZ 0111 – 48/97:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung meine Einwilligungen nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei

- a) Kapitel 23 02 Titel 836 02 – Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von

91 114 000 DM,

- b) Kapitel 23 02 Titel 836 04 – Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB) und am Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfDF) – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von

34 058 000 DM

zu leisten.

Die überplanmäßigen Ausgaben sind erforderlich, da der bei den o. a. Titeln noch zur Verfügung stehende Betrag aufgrund höherer Wechselkurse bzw. vermehrtem Abruf für den Afrikanischen Entwicklungsfonds nicht mehr ausreicht.

Die Mehrausgaben sind unvorhergesehen. Bei der Aufstellung des Haushalts wurde für die Veranschlagung des Titels 836 02 ein SZR/DM-Wechselkurs von 2,13088 DM zugrunde gelegt. Die seither eingetretene Wechselkursentwicklung war nicht vorhersehbar.

Bei der Haushaltsaufstellung 1997 wurde für die Veranschlagung des Titels 836 04 die seinerzeit aktuellste Abrufschätzung des Entwicklungsfonds zugrunde gelegt. Die seitherige Liquiditätsentwicklung des Fonds war nicht vorherzusehen.

Die Mehrausgaben sind auch unabweisbar, da die Bundesrepublik Deutschland durch die Hinterlegung der Schuldscheine eine rechtliche Verpflichtung der anstehenden Zahlungen eingegangen ist.